

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.
Tel.: +43 1 52152 302945
E-Mail: johanna-laura.baumann@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
FMA-LE0001.210/0022-INT/2018

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Quartalsmeldeverordnung 2012 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen ist.

II. Zum Verordnungstext

Zum Titel:

Einheitlich mit der bisherigen Praxis sollte das verordnungserlassende Organ ausgeschrieben werden und die Abkürzung „FMA“ allenfalls nur im Klammerzusatz angeführt werden.

Zu Z 1:

Nach § 57 des amtlichen Regelwerks der Rechtschreibung (<http://www.rechtschreibrat.com/regeln-und-woerterverzeichnis/>) wäre das Wort „Folgendes“ groß zu schreiben, wenn es wie in § 1 als Substantiv gebraucht wird.

Zu Z 2:

Es wird angeregt, die Abkürzung „AIF“ bei der erstmaligen Verwendung zusätzlich auch auszusprechen.

Zu Z 5:

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „Die §§ 4 und 5 samt Überschriften lauten:“

Zu Z 7:

In der Inkrafttretensvorschrift des § 7 Abs. 5 wird auch „§ 7 Abs. 3“ zitiert, der jedoch offenbar nicht geändert werden soll. Sollte hingegen § 7 Abs. 5 gemeint sein, wäre dies selbstreferenziell und sollte ein solches Zitat daher entfallen.

Zu Z 7, 8; 11 und 12:

Nach Pkt. 2.5.11 der Layout-Richtlinien sind im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen fett zu formatieren. Es ist daher nicht erforderlich, die Zitierung der Anlagen in den Novellierungsanordnungen fett hervorzuheben. Auch in der Inkrafttretensbestimmung kann die Fettformatierung entfallen.

Zu den Z 7, 8 und 11:

Es wird empfohlen, die Wortfolge „Überschriften und Bezeichnungen“ im vorgeschlagenen § 7 Abs. 5 bzw. die Wortfolge „Überschrift und Bezeichnung“ in den Novellierungsanordnungen in Z 8 und 11 in „Bezeichnungen und Überschriften bzw. jeweils in „Bezeichnung und Überschrift“ zu ändern.

Wien, 20. November 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt